

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 24.06.2019,
Beginn: 18:30, Ende: 20:37, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber

Herr Wolfram Gothe

Herr Bernd Kieser

Herr Christian Mildenberger

Herr Wolfgang Reffert

Herr Uwe Schmitt

befangen bei Top 5ö

Herr Michael Till

SPD

Herr Hans Hufnagel

befangen bei Top 4ö und Top 5ö

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

Herr Hans Zelt

FW

Frau Ursula Calero Löser

befangen bei Top 5ö

Herr Jens Gredel

Frau Claudia Stauffer

Herr Thomas Zoepke

GLB

Herr Peter Frank

Frau Ulrike Grüning

Verwaltung

Herr Reiner Haas

Herr Dirk Vehrenkamp

Frau Andrea Zanner

Herr Klaus Zorn

Schriftführer

Herr Christian Stohl

Abwesend

CDU

Frau Dr. Eva Gredel

SPD

Herr Jürgen Meyer

JL

Herr Karl-Heinz Schönberg

FW

Frau Heidi Sennwitz

GLB

Frau Dr. Eva Franz

Verwaltung

Herr Robert Raquet

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 13.06.2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 22.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

- Keine -

TOP: 2 öffentlich

Jahresabschluss 2018

2019-0090

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den als Anlage 1 (3 Seiten) beigefügten Feststellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2018.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 ist aufgestellt. Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg enthält er sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Diskussionsbeitrag:

Bei seiner Einführung in den Tagesordnungspunkt fasste Bürgermeister Dr.Göck die wesentlichen Punkte des Jahresabschlusses zusammen und erteilte danach den Fraktionssprechern das Wort. Die Gemeinderäte Kieser (CDU), Hufnagel (SPD), Stauffer (FW) und Frank (GLB) nahmen zu dem Zahlenwerk Stellung. Die Redebeiträge sind dem Protokoll beigefügt.

Abstimmung: Der Feststellungsbeschluss wird einstimmig gefasst.

TOP: 3 öffentlich

- Anpassung der Elternbeiträge und Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für das Haus der Kinder und dem Sonnenscheinkindergarten zum 01.09.2019

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule“ zum 01.09.2019

2019-0095

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Elternbeiträge und Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für das Haus der Kinder und dem Sonnenscheinkindergarten zum 01.09.2019 zu.
2. Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule“ zum 01.09.2019 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

1. Erhöhung der Gebühren in den Brühler Kindergärten zum 01.09.2019

In der Sitzung der Kinderbetreuungskommission des Gemeinderats am 02.05.2019 und der Kuratoriumssitzung mit den kirchlichen Trägern am 23.05.2019 waren die Gebühren Gegenstand von Vorberatungen. Man war sich einig, dass sich ab dem Kinderbetreuungsjahr 2019/20 die Gebühren individuell um 1-7% erhöhen sollen. Das hat zur Folge, dass sich im Mittel die Gebühreneinnahmen im Monat um 4,16% erhöhen werden.

Da die Gemeinde Brühl gerade im Ganztagesbetreuungsbereich der 1-3Jährigen nur knapp unterhalb des empfohlenen Satzes liegt, soll bei diesen Angebotsformen (GT1 und GT2) die monatliche Gebühr nur zwischen 1-2% erhöht werden.

Des Weiteren sollen die Gebühren für das am häufigsten genutzte Angebot, die "Verlängerte Öffnungszeit" (seit September 2018 7,0 Std.) für alle Altersstrukturen individuell zwischen 6-7% erhöht werden, da diese Angebotsform immer noch weit unter der Empfehlung der beiden Landeskirche und dem Gemeinde- bzw. Städtetag liegt.

Bemessungsgrundlage der Beitragsgebühren:

- (1) Für Brühler Familien gilt folgende Regelung: Es werden alle Kinder, bis zum 18. Geburtstag, die im Familienhaushalt gemeldet sind, zur Berechnung hinzugezogen.
Die 1-Kind Familie bezahlt 100 % der Gebühren, eine 2-Kind Familie bezahlt für jedes Kind jeweils 75 % der Gebühren, eine 3-Kind Familie bezahlt für jedes Kind 50 % der Gebühren und Familien mit mehr als 3 Kindern werden mit 40 % der Gebühren pro betreutes Kind berechnet, unabhängig davon welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird.

- (2) Für Familien, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb haben, werden immer 100 % der Gebühren berechnet.

Daraus ergeben sich ab dem 01.09.2019 für das „Haus der Kinder“ folgende Gebühren:

Angebot	1-Kind 100%	2-Kinder 75%	3-Kinder 50%	4-Kinder 40%	Gebühren- empfehlung Land 2019/20 Monat	Verhältnis Brühler Gebühr vs. Empfehlung 2019/20
1-2 VÖ	282 (267)	212 (200)	141 (134)	113 (107)	441,00	64%
1-2 GT	443 (438)	332 (329)	222 (219)	177 (175)	535,00	83%
1-2 GT	524 (519)	393 (389)	262 (260)	210 (208)	629,00	83%
2-3 VÖ	219 (204)	164 (153)	110 (102)	88 (82)	375,00	58%
2-3 GT	378 (373)	284 (280)	189 (187)	151 (149)	455,00	83%
2-3 GT	446 (441)	335 (331)	223 (221)	178 (176)	536,00	83%
Ü3 VÖ	144 (136)	108 (102)	72 (68)	58 (54)	187,00	77%
Ü3 GT	217 (212)	163 (159)	109 (106)	87 (85)	228,00	95%
Ü3 GT	258 (253)	194 (190)	129 (127)	103 (101)	268,00	96%

Für den „Sonnenscheinkindergarten“ ergeben sich daraus ab dem 01.09.2019 folgende Gebühren:

Angebot	1-Kind 100%	2-Kinder 75%	3-Kinder 50%	4-Kinder 40%	Gebühren- empfehlung Land 2019/20 Monat	Verhältnis Brühler Gebühr vs. Empfehlung 2019/20
Ü3 VÖ	144 (136)	108 (102)	72 (68)	58 (54)	187,00	77%

Essensgebühren:

Wie in der Kinderbetreuungskommissionssitzung am 02.05.2019 beschlossen, wird die Essensgebühr um pauschal EUR 5,00 im Monat erhöht. Demnach kostet dann ein Mittagessen pro Tag EUR 2,63, was eine tägliche Erhöhung von EUR 0,24 ausmachen würde. (55,00€*11Monate/46Betreuungswochen/5Tage)

Reaktionen der Träger bzw. Elternbeiräte

Inzwischen haben die katholische und evangelische Verrechnungsstelle, der Dietrich-Bonhoeffer-Verein sowie der Elternbeiräte des Hauses der Kinder und dem Sonnenscheinkindergarten den neuen Beiträgen zugestimmt.

Für den Brühler Gemeinderat soll Brühl weiterhin als eine sehr familienfreundliche Gemeinde angesehen werden.

2. Erhöhung der Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule“ zum 01.09.2019

In der Sitzung der Kinderbetreuungskommission des Gemeinderats am 02.05.2019 waren die Gebühren Gegenstand von Vorberatungen. Die Verwaltung wies darauf hin, dass ab dem Kinderbetreuungs-jahr 2019/20 die Gebühren sich einheitlich um 4% erhöhen werden.

Essensgebühren:

Im Gegenzug zu den Essensgebühren im Kindergarten wird in der Schulbetreuung die Gebühren nur um pauschal EUR 2,50 im Monat erhöht. Demnach kostet dann ein Mittagessen pro Tag EUR 2,85, was eine tägliche Erhöhung von EUR 0,15 ausmachen würde. ($47,5\text{€} \cdot 12\text{Monate} / 40\text{Betreuungswochen} / 5\text{Tage}$).

Hier haben wir die Besonderheit, dass im Kernzeit- und Hortbereich die Ferienverpflegung separat abgerechnet wird. Bei einer achtwöchigen Ferienbetreuung entstehen nochmals separate Essensgebühren von EUR 120,00. Hochgerechnet mit den generellen Essensgebühren würden dann Essenskosten von täglich EUR 2,88 entstehen.

$((47,5\text{€} \cdot 12\text{Monate} + 120,00\text{€}) / 48\text{Betreuungswochen} / 5\text{Tage})$

Aus diesem Grund wird im Kernzeit- und Hortbereich die Essensgebühr nur um pauschal EUR 2,50 im Monat angehoben.

Daraus ergeben sich folgende Elternbeiträge ab dem 01.09.2019 (Auszug aus der Satzung):

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Für Brühler Familien gilt folgende Regelung: Es werden alle Kinder, bis zum 18. Geburtstag, die im Familienhaushalt gemeldet sind, zur Berechnung hinzugezogen.

Die 1-Kind Familie bezahlt 100 % der Gebühren, eine 2-Kind Familie bezahlt für jedes Kind jeweils 75 % der Gebühren, eine 3-Kind Familie bezahlt für jedes Kind 50 % der Gebühren und Familien mit mehr als 3 Kindern werden mit 40 % der Gebühren pro betreutes Kind berechnet, unabhängig davon welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird.

Die Gebühren wurden nach der Berechnung auf- bzw. abgerundet.

- (2) Für Familien, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb haben, werden immer 100 % der Gebühren berechnet.

§ 5

Gebührenhöhe „Verlässliche Grundschule“

- (1) Die Benutzungsgebühren sind für 12 Monate zu entrichten und betragen monatlich:

a) für die „Verlässliche Grundschule“ an der Jahn- und der Schillerschule:

Betreuung an der Jahnschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr nicht verlängerbar

Betreuung an der Schillerschule von 7:30 Uhr – 14:00 Uhr nicht verlängerbar

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
Jeweils vor und nach der Schulzeit ohne Hausaufgabenbetreuung, monatlich	102,00 €	77,00 €	51,00 €	41,00 €

b) Ferienbetreuung für die Jahn- und die Schillerschule:

für die Betreuung in den Ferienöffnungszeiten

in der Jahnschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr

in der Schillerschule von 7:30 Uhr – 14:00 Uhr

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
wochenweise buchbar: 1 Woche Betreuung ohne Verpflegung	55,00 €	41,00 €	27,50 €	22,00 €
wochenweise buchbar: 1 Woche Betreuung mit Verpflegung (die mit 15 € pro Woche berechnete Verpflegung unterliegt nicht der Familienstaffelung)	70,00 €	56,00 €	42,00 €	37,00 €
tageweise Verlängerung in den Ferien bis 17:00 Uhr für Hortkinder	6,00 €	5,00 €	3,00 €	2,00 €

Die verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung wird durch die Einrichtung geregelt.

- (2) In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

§ 6

Gebührenhöhe Hort an der Schule (Elternbeiträge und Sozialstaffelung)

(1) Für die Betreuung am Hort an der Jahnschule:

vor und nach der Schulzeit mit Hausaufgabenbetreuung von 7:15 Uhr – 8:45 Uhr und von 12:00 Uhr – 15:30 Uhr an 5 Tagen in der Woche, aber ohne Ferienbetreuung.

Folgende Gebühren mit entsprechender Sozialstaffelung werden abhängig vom Familieneinkommen festgesetzt:

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	191,00 €	143,00 €	96,00 €	76,00 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	153,00 €	115,00 €	77,00 €	61,00 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	115,00 €	86,00 €	57,00 €	46,00 €
bis 2.600 € brutto	76,00 €	57,00 €	38,00 €	31,00 €

Verlängerungsmöglichkeit für die Hortbetreuung am Hort an der Jahnschule:

Verlängerung von 15:30 Uhr – 17:00 Uhr

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
5 Tage/Woche	40,00 €	30,00 €	20,00 €	16,00 €
4 Tage/Woche	32,00 €	24,00 €	16,00 €	13,00 €
3 Tage/Woche	24,00 €	18,00 €	12,00 €	10,00 €
2 Tage/Woche	16,00 €	12,00 €	8,00 €	6,00 €
1 Tage/Woche	8,00 €	6,00 €	4,00 €	3,00 €

Für die Betreuung am Hort an der Schillerschule:

von 12:00 Uhr – 17:00 Uhr mit Hausaufgabenbetreuung aber ohne Ferienbetreuung.

Folgende Gebühren mit entsprechender Sozialstaffelung werden abhängig vom Familieneinkommen monatlich festgesetzt:

5 Tage/Woche:

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	191,00 €	143,00 €	96,00 €	76,00 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	153,00 €	114,50 €	77,00 €	61,00 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	115,00 €	86,00 €	57,00 €	46,00 €
bis 2.600 € brutto	76,00 €	57,00 €	38,00 €	31,00 €

4 Tage/Woche:

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	153,00 €	115,00 €	77,00 €	61,00 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	122,00 €	92,00 €	61,00 €	49,00 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	92,00 €	69,00 €	46,00 €	37,00 €
bis 2.600 € brutto	61,00 €	46,00 €	31,00 €	24,00 €

3 Tage/Woche:

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	115,00 €	86,00 €	58,00 €	46,00 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	92,00 €	69,00 €	46,00 €	37,00 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	69,00 €	52,00 €	36,00 €	28,00 €
bis 2.600 € brutto	46,00 €	36,00 €	23,00 €	18,00 €

2 Tage/Woche:

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
Familieneinkommen				
ab 5.201 € brutto	76,00 €	57,00 €	38,00 €	30,00 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	61,00 €	46,00 €	31,00 €	24,00 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	46,00 €	35,00 €	23,00 €	18,00 €
bis 2.600 € brutto	30,00 €	23,00 €	15,00 €	12,00 €

Zubuchungsmöglichkeiten für den Vormittag am Hort an der Schillerschule:

Zubuchung von 7:30 Uhr – 9:00 Uhr

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
5 Tage/Woche	40,00 €	30,00 €	20,00 €	16,00 €
4 Tage/Woche	32,00 €	24,00 €	16,00 €	13,00 €
3 Tage/Woche	24,00 €	18,00 €	12,00 €	10,00 €
2 Tage/Woche	16,00 €	12,00 €	8,00 €	6,00 €

- (3) Zum anrechenbaren Familieneinkommen zählen nicht nur steuerpflichtige Arbeitsentgelte, sondern alle sonstigen der Familie zufließenden laufenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen.
- (4) Die Einkommensverhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes glaubhaft darzulegen. Bei verspäteter Vorlage kommt für die zurückliegende Zeit der Höchstbeitrag zur Anwendung.
- (5) In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Aufnahme.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 15. des laufenden Monats an die Gemeindekasse Brühl zu zahlen.
- (3) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. In Sonderfällen kann der Betreuungsplatz durch die Leitung der Einrichtung für bis zu 3 Monate kostenfrei stillgelegt werden.

- (4) *Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist sie auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einen Monat zu bezahlen.*

§ 8 Mittagessen/Gebühren

- (1) *Es besteht für die Kinder der Betreuungsangebote die Möglichkeit der Mittagsverpflegung.*

- (2) *Monatliche Kosten:*

<i>Betreuungsabschnitte</i>	<i>ohne Ferienverpflegung</i>	<i>Für Anträge über Bildung und Teilhabe</i>
<i>Verpflegung 5 Tage/Woche</i>	<i>47,50 €</i>	<i>55,50 €</i>
<i>Verpflegung 4 Tage/Woche</i>	<i>38,00 €</i>	<i>44,40 €</i>
<i>Verpflegung 3 Tage/Woche</i>	<i>28,50 €</i>	<i>33,30 €</i>
<i>Verpflegung 2 Tage/Woche</i>	<i>19,00 €</i>	<i>22,20 €</i>

- (3) *Kosten für wahlweise Ferienverpflegung:
Die Kosten betragen 3,00 €/Mahlzeit.*

- (4) *Bei Anmeldung zum Essen für 2,3 oder 4 Tage müssen die Wochentage festgelegt werden.*

- (5) *Die Abbuchung erfolgt jeden Monat zusammen mit der Betreuungsgebühr vom Konto des Erziehungsberechtigten, unabhängig davon ob am Essen tatsächlich teilgenommen wurde oder nicht. Es erfolgt keine Einzelabrechnung am Jahresende.*

Reaktionen der Elternbeiräte

Inzwischen haben die Elternbeiräte vom Hort an der Jahnschule und dem Hort an der Schillerschule den neuen Beiträgen zugestimmt.

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung Haus der Kinder und Sonnenscheinkindergarten
Anlage 2: Satzung Kernzeit- und Hortbetreuung

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Till stellt die durchschnittliche Erhöhung von 4% ein Kompromiss da. Die unterschiedlichen Erhöhungen pro Detail seien dem Ungleichgewicht beim Vergleich zu den Empfehlungsätzen vom Gemeindegtag und den Kirchen geschuldet. Da die Evangelische Kirche Probleme mit dieser Differenz habe stimme man insbesondere der höheren sukzessiven Anpassung der VÖ-Gebühren zu. Die Steigerung von 4% beim Hort ist, auf Grund seiner in den letzten Jahren in die Horte getätigten Investitionen seiner Meinung

nach, auch gerecht fertigt. Die Anhebung der Gebühren für das Mittagessen bezeichnete er als moderat.

Auch für die SPD sei der vorliegende Beschlussvorschlag ein Kompromiss, da sie eine einheitliche Erhöhung bevorzugt hätte. Langfristig sei die SPD aber auch für beitragsfreie Kitas. Er wunderte sich auch, dass das Land noch keine Mittel aus dem guten Kitagesetz des Bundes zur Verteilung an die Gemeinden bereitgestellt haben. Hier sieht er Defizite in der Landespolitik. Ansonsten müsste es Ziel sein, die Kostendeckung durch Elternbeiträge wieder auf 20% zu bringen. Die pauschale Erhöhung, wie sie die SPD gefordert habe, sei hier transparenter.

Gemeinderat Gredel äußerte sich dazu, grundsätzlich unterstützen die Freien Wähler ebenfalls die Pläne der SPD für kostenfreie Kita-Plätze. Bis es aber soweit erreicht wird, stimme er der turnusmäßigen Erhöhung zu, wichtig sei die Anpassung im Bereich VÖ-Bereich, damit auch die Evangelische Kirche weiterhin die Gebühren der Gemeinde übernehme.

Gemeinderätin Grüning forderte langfristig die Steuerfinanzierung der Betreuungseinrichtung, zum einen würde damit weniger Verwaltungsaufwand entstehen und damit auch eine Kostenersparnis bei der Verwaltung und zweitens sei es eine gesellschaftliche Finanzierung der Kosten gerechter den Familien gegenüber.

TOP: 4 öffentlich

Antrag des Sportverein Rohrhof 1921 e.V. auf Gewährung eines Zuschusses zur Optimierung der Heizungsanlage im Vereinshaus

2019-0079

Beschluss:

Dem Sportverein Rohrhof 1921 e.V. wird für die Optimierung der Heizungsanlage im Vereinshaus ein zweckgebundener Zuschuss in voller Höhe der Gesamtkosten von 3.624,72 € gewährt.

Die außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Mit Schreiben vom 06.05.2019 beantragt der Sportverein Rohrhof 1921 e.V. die Bezuschussung für die Optimierung der Heizungsanlage im Vereinshaus.

Die Kosten hierfür belaufen sich gemäß vorgelegtem Angebot auf 3.624,72 €.

Bereits bei der Begehung der Halle im Januar seitens des Gemeinderates hatte der Verein darauf hingewiesen, dass die Heizung der Halle nicht ausreichend ist und es bei Veranstaltungen oder beim Trainingsbetrieb immer wieder zu Beschwerden hinsichtlich der Heizleistung kommt.

Falls die angedachten Arbeiten zu keiner Verbesserung führen bzw. weiterhelfen, wäre in

einem weiteren Schritt evtl. das Heizgebläse zu ersetzen, welches seit der Eröffnung der Halle im Jahr 1962 in Betrieb ist und beim Anbau der Umkleideräume zwischengelagert und dann an anderer Stelle wieder eingebaut wurde.

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Brühl werden den örtlichen Vereinen zum Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie auch zur Sanierung von Vereinsanlagen Investitionszuschüsse nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Investitionsförderungsmittel gewährt.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist, dass die geplante Maßnahme aus Förderungsmitteln der jeweiligen Landesverbände gefördert wird. Der Zuschuss kann bis zu 32 % der von den zuständigen Landesverbänden anerkannten zuschussfähigen Kosten betragen.

Anträge sind bis 01.09. vor Beginn des Jahres, in dem die Maßnahme in Angriff genommen wird, unter Anschluss der geforderten Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

In besonders begründeten Fällen kann von den Förderrichtlinien abgewichen werden.

Im Haushaltsplan 2019 sind für diese Sanierungsmaßnahme keine Haushaltsmittel explizit eingestellt.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Schmitt erteilte für die CDU grundsätzliche Zustimmung, beantragte aber die Kosten voll zu übernehmen. Er erinnerte daran, dass der Gemeinderat bei der Aufstellung um den Sportpark Süd auch beschlossen habe, die Einrichtung des SV Rohrhots zu sanieren und nicht nur für den FV Brühl ein neues Sportgelände zu erstellen. Von daher beantragte er die Kosten in voller Höhe zu tragen. Ein Vorschlag der von allen anderen Fraktionen übernommen wurde.

geänderter Beschlussvorschlag:

Dem Sportverein Rohrhot 1921 e.V. wird für die Optimierung der Heizungsanlage im Vereinshaus ein zweckgebundener Zuschuss in voller Höhe der Gesamtkosten von 3.624,72 € gewährt.

Die außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

TOP: 5 öffentlich

Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde Brühl zur Anschaffung von Sportgeräten, Hilfsmitteln und Musikinstrumenten/Notenmaterial

2019-0087

Beschluss:

Den nachfolgend aufgeführten Vereinen wird ein Zuschuss der Gemeinde Brühl zur Anschaffung von Sportgeräten, Hilfsmitteln und Musikinstrumenten/Notenmaterial in Höhe von 25 % der nachgewiesenen Aufwendungen gewährt.

Zuschüsse für die Anschaffung von Sportbekleidung (Trikots, Trainingsanzüge etc.) sollen auch zukünftig nicht gewährt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Unter Vorlage von Rechnungsunterlagen beantragen folgende Vereine Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten, Hilfsmitteln und Musikinstrumenten/Notenmaterial:

Verein	Anschaffung Jahr	Anschaffungskosten gesamt	Vorschlag d. Verwaltung (Zuschuss)
ASV Brühl	2018	2.920,84 €	25 % = 730,21 €
Musikverein Brühl/ Brühler Bläserakademie	2018	3.539,16 €	25 % = 884,79 €
Turnverein Brühl	2017/2018	7.796,18 €	25 % = 1.949,05 €
Sportverein Rohrhof	2018/2019	6.981,17 €	25 % = 1.745,30 €
Reit-u. Pferdesportverein	2018	3.956,27 €	25 % = 989,07 €
Tennisclub Brühl	2019	864,10 €	25 % = 216,03 €

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien gewährt die Gemeinde Brühl auf Antrag, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, den Sportvereinen für die von den einzelnen Sportverbänden bezuschussungsfähigen Anschaffungen von **Sportgeräten** und den Musikvereinen -Mindestanschaffungswert jährlich 130,00 €- einen Zuschuss.

Der Zuschuss kann bis zu 25 % der Anschaffungskosten betragen. Die Anträge sind jeweils bis zum 30. April des auf die Anschaffung folgenden Jahres einzureichen. Dem Antrag ist eine Fotokopie des Bewilligungsbescheids des jeweiligen Sportverbandes und der Rechnung beizufügen.

Kann der Bewilligungsbescheid nicht fristgerecht vorgelegt werden, so verjährt der Anspruch nicht. Solche Anträge sind bis spätestens dem Folgejahr zu stellen.

Da vom Badischen Sportbund momentan nur noch Einzelanschaffungskosten ab 2.000,00 € bezuschusst werden, ist die Vorlage eines Bewilligungsbescheides nahezu hinfällig.

Im Sinne des Sports und mit Blick auf die Förderfähigkeit der getätigten Anschaffungen werden die Regularien der Vereinsförderrichtlinien und im Besonderen der Begriff „Sportgerät“ von der Verwaltung großzügig sowie zum Vorteil der Vereine ausgelegt.

Zuschüsse an Sportvereine für die Anschaffung von Trikots, T-Shirts und Trainingsanzügen etc. sind nach den Förderrichtlinien nicht vorgesehen und sollten -wie gehabt- nicht gebilligt werden.

Die in Vorjahren bei Kultur-bzw. Brauchtumsvereinen praktizierten Ausnahmereglungen in Bezug auf die Bezuschussung von Uniformen oder Kostümen, dürften aus Sicht der Verwaltung bei den Sportvereinen keine weiteren „Förder-Begehrlichkeiten“ wecken. Hier wird der Spielraum, der den Sport ausübenden Vereinen innerhalb der Förderrichtlinien zur Verfügung steht, bereits als ausreichend angesehen.

Die getätigten Anschaffungen (Aufwendungen) der Vereine können den beigefügten Anlagen detailliert entnommen werden.

Alle Ausgaben wurden mittels vorgelegter Rechnungskopien nachgewiesen.

Im Haushaltsplan 2019 stehen für die Gewährung der Zuschüsse entsprechende Mittel zur Verfügung.

TOP: 6 öffentlich
Verein für Deutsche Schäferhunde e.V. Herstellung der Außenanlage
- Auftragsvergabe Tiefbauarbeiten
2019-0088

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Tiefbauarbeiten an die Fa. Kühnle GmbH, Carl-Bosch-Str. 1 in 68799 Reilingen zum Angebotspreis von 217.441,63 Euro zu.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

Im Jahr 2018 wurden die auf dem Gelände der „Alten Gärtnerei“ liegenden Erdmassen aufgearbeitet (sortiert, gesiebt, gebrochen, auf Belastung untersucht) und auf dem Gelände der ehemaligen Geothermie zur weiteren Verwendung gelagert sowie das Gelände der „Alten Gärtnerei“ baureif gemacht.

Die nun anstehenden Tiefbauarbeiten beinhalten den Neubau der Außenanlage für den Verein für Deutsche Schäferhunde e.V., mit Pflasterarbeiten für Wegeverbindungen und Sitzgelegenheiten, Anlegen der Rasenfläche für das Hundetraining, Zaun-Bau als

Einfriedung, Leitungsbau wie z.B. TW-Leitung, Abwasserleitung und Stromversorgung sowie die Beleuchtung der Trainingsfläche. Auch werden Parkplätze für die Vereinsmitglieder hergestellt.

Bei der nun anstehenden Baumaßnahme wird ein großer Teil des benötigten Auffüllmaterials von dem Zwischenlager am ehemaligen Geothermie Gelände verwendet (ca. 3.500 m³).

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von der Gemeinde erstellt und nach VOB / A öffentlich ausgeschrieben.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 10 Firmen angefordert. Zur Submission am 03.06.2019 lagen der Gemeinde 4 Angebote vor:

Bieter 1 Kühnle GmbH, Reilingen	219.638,01 Euro
Bieter 2	243.470,50 Euro
Bieter 3	255.464,50 Euro
Bieter 4	265.016,87 Euro

Nach Prüfung und Wertung der Angebote durch die Gemeinde, und unter Berücksichtigung des bedingungslosem Nachlass von 1 % (-2.196,38) der Fa. Kühnle auf ihr Angebot ergab sich keine Veränderung in der Reihenfolge der Bieter.

Im HH-Plan 2019 stehen für die Herstellung der Außenanlage 250.000 Euro bereit.

Die Überprüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ergab keinen Grund zur Beanstandung. Die Fa. Kühnle GmbH hat bereits einmal mit der Gemeinde zusammen gearbeitet.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, die Arbeiten der Tiefbauarbeiten an die Fa. Kühnle GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, in 68799 Reilingen zum Angebotspreis von 217.441,63 Euro zu beauftragen.

TOP: 7 öffentlich
Informationen zur Anfrage der CDU-Gemeinderatsfraktion zum Thema "Untere Baurechtsbehörde"
2019-0089

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Anfrage der CDU-Gemeinderatsfraktion zum Thema „Untere Baurechtsbehörde“ zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Dem Tagesordnungspunkt zu Grunde liegt eine öffentliche Anfrage der CDU-Gemeinderatsfraktion zum Thema „Untere Baurechtsbehörde“ vom 28.01.2019.

Zunächst einmal ist eine Untere Baurechtsbehörde wie auch eine Gemeindeverwaltung, auch wenn sie nicht Untere Baurechtsbehörde ist, an die Gesetzgebung und an die öffentlichen-rechtlichen Bauvorschriften, wie auch an die Rechtsprechung gebunden.

Hierzu zählen unter anderem die Bundes- und Landesgesetze, wie das Baugesetzbuch, die Landesbauordnung BW u.a. wie auch die seitens der Gemeinde im Wege der Planungshoheit aufgestellten Bebauungspläne. Alle diese Vorgaben sind verbindlich und können nur in gewissem Maße oder eben nicht umgangen werden. Und oftmals gibt es höchstrichterliche Urteile, die in eine Entscheidung der Unteren Baurechtsbehörde einfließen und zu beachten sind. Demnach resultiert je nach Bauvorhaben ein verbindliches Baurecht oder auch nicht. Widersprüche eines Bauherrn gegen eine Versagung der Baugenehmigung werden bei einer Unteren Baurechtsbehörde durch das Regierungspräsidium bearbeitet, danach durch das Verwaltungsgericht.

Zu den Fragestellungen:

- **Insbesondere interessiert uns die Frage, was dies für die Mitwirkungsrechte des Gemeinderates bzw. seines Ausschusses für Technik und Umwelt bedeuten würde?**

Die Mitwirkungsrechte werden beschnitten. In der Regel hat eine Gemeinde, die gleichzeitig Untere Baurechtsbehörde ist, nur einen beratenden Bauausschuss, der ca. sechsmal im Jahr tagt. Dieser Ausschuss ist nur bei politischen Entscheidungen (kommunalen Vorhaben) involviert. Bei größeren, privaten Bauvorhaben in der Gemeinde wird er informiert.

Die Untere Baurechtsbehörde hat Entscheidungen nach Maßgabe der Gesetze sowie öffentlicher Vorschriften und Fristen zu treffen. Im Umkehrschluss hat die Gemeinde, also der Gemeinderat, die Planungshoheit.

Allerdings müssen je nach Art der Bauvorhaben auch die Fachbehörden (wie z.B. Wasserrechtsamt, Forstamt, Gewerbeaufsicht, Denkmalschutz, Brandschutz etc.) auch bei einer Unteren Baurechtsbehörde in die Bauvorhaben mit einbezogen werden (Abgabe einer Ausfertigung des Bauantrages an das LRA RNK).

Entscheidungen über ein Bauvorhaben bei der Unteren Baurechtsbehörde trifft der Bürgermeister. Die Hauptsatzung ist dementsprechend zu ändern. Die rechtliche Beurteilung eines Bauvorhabens wird in einer Verwaltungsvorlage der Unteren Baurechtsbehörde (mit Zustimmung, Befreiungen etc.) dokumentiert und durch den Bürgermeister genehmigt/versagt.

Das „gemeindliche Einvernehmen“ ist ein baurechtlicher Begriff, der mit „Einverständnis einer Gemeinde“ zu einem Bauvorhaben (baurechtlichem Verfahren) gleichzusetzen ist. Das gemeindliche Einvernehmen dient der Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 GG. Grundsätzlich kommt es nur zum Tragen, wenn es sich bei der Baugenehmigungsbehörde und der Gemeinde um zwei verschiedene Behörden handelt. Dies bedeutet, dass kein gemeindliches Einvernehmen möglich ist, wenn für dessen Erklärung sowie für die Erteilung einer Baugenehmigung lediglich zwei verschiedene Organe innerhalb einer Gemeinde zuständig sind. Diese gemeindliche Einvernehmen ist aber in jenen Fällen nicht nur nicht nötig, sondern auch nicht möglich, so dass eine Gemeinde die Ablehnung eines Bauantrags nicht damit begründen kann, dass das gemeindliche Einvernehmen nicht vorhanden ist [BVerwG, 19.08.2004, 4 C 16/03].

- **Mit welcher Personalkostenmehrung ist zu rechnen?**

Es ist in jedem Fall mit einer Personalkostenmehrung zu rechnen. Nach § 46 Abs. 4 LBO sind die Baurechtsbehörden für ihre Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen. Jeder unteren Baurechtsbehörde muss mindestens ein Bauverständiger angehören, der das Studium der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen an einer deutschen Universität oder Fachhochschule oder eine gleichwertige Ausbildung an einer ausländischen Hochschule oder gleichrangigen Lehreinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

Hier wäre mit mindestens zwei zusätzlichen Stellen und damit verbundenen Kosten von ca. 150.000,-€ zu rechnen (Bauverständiger und Verwaltungskraft)

- **Zum Vergleich, und als Aussage auf die Frage „Welches Gebührenaufkommen stünde dem vermutlich entgegen“?**

Die Verwaltungsgebühren bei vergleichbaren Gemeinden für Baugenehmigungsgebühren belaufen sich auf ca. 50.000,-€ pro Jahr.

Einen weiteren interessanten Aspekt bilden die räumlichen Voraussetzungen für die Mitarbeiter des Baurechtsamtes. Hier stößt das Brühler Ortsbauamt schon heute an seine Grenzen.

Die Mitarbeiter einer Unteren Baurechtsbehörde sollten regelmäßig Schulungen und Fortbildungen (3-4 Tage pro Jahr und Mitarbeiter) besuchen. Hier ist ebenso ein geeigneter Etat bereit zu halten für Rechtsberatungen.

- **Welche weiteren Aspekte sprechen aus Sicht der Verwaltung dafür und welche dagegen, dass Brühl Untere Baurechtsbehörde wird?**

Pro:

- schnellere Bearbeitung von Bauanträgen (allerdings sind bei eigenen Vorhaben bzw. bei gewerblichen Vorhaben die Fachbehörden beim LRA RNK einzubeziehen)
- Bürgernähe
- Höhere Einnahmen in Form von Baugenehmigungsgebühren
- Großzügigere Auslegung in Verbindung mit örtlichen Bauvorschriften

Kontra:

- Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverfahren
- Beschwerdemanagement und Baustops, Bauabnahme, Abbruchverfügungen
- Entscheidung gegen einen Bauantrag des Bauherrn durch die Gemeinde (jetzt trifft diese Entscheidung die Fachbehörde in Heidelberg)
- Verantwortlichkeit durch die Gemeinde
- Anordnung von Baulasten (jetzt durch Baurechtsamt)
- Einspruchsbearbeitung (jetzt durch Baurechtsamt)
- wie bereits schon erwähnt: Personalaufstockung und Personalkostenmehrung, fehlende Mitarbeiter-Räumlichkeiten und auch Besprechungsraum, höhere Schulungs-, Fortbildungs- und Rechtsberatungskosten

Nach Abwägung aller Argumente ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Gemeinde Brühl keine Untere Baurechtsbehörde werden sollte.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Faulhaber betonte, dass in der Vergangenheit immer wieder die Frage aus der Bevölkerung gestellt wurde, warum die gemeindlichen Stellungnahmen nicht vom Baurechtsamt akzeptiert würden. Jetzt liege es aber auf dem Tisch, dass der Gemeinderat bei einer eigenen Baurechtsbehörde der Gemeinde keinerlei Einfluss mehr nehmen könnte. Auch Gemeinderat Schnepf teilte diese Meinung und verwies auf die gleiche Fragestellung bereits vor 20 Jahren.

TOP: 8 öffentlich
Information durch den Bürgermeister

TOP: 8.1 öffentlich
Darlehnszusage der Landeskreditbank

Bürgermeister Dr. Göck informierte den Gemeinderat darüber, dass zwei Darlehnszusagen der Landeskreditbank vorliegen. Ein Darlehen über 1,9 Millionen Euro für den Sportpark Süd (Finanzierungsabschnitt 2019) zum Zinssatz von 0% und ein weiteres Darlehn über 295.000 Euro für die Fassadensanierung Schillerschule (Finanzierungsabschnitt 2019) auch zum Zinssatz von 0%.

TOP: 8.2 öffentlich
Gemeinderatswahl in Brühl

Bürgermeister Dr. Göck gab bekannt, dass das Landratsamt mit Schreiben vom 17.06.2019 festgestellt hat, dass die Gemeinderatswahl in Brühl rechtmäßig ist.

TOP: 8.3 öffentlich
Bank an der Teufelsbrücke

Bürgermeister Dr. Göck gab bekannt, dass auf Anregung von Gemeinderätin Rösch, die Bank an der Teufelsbrücke repariert wurde und dort jetzt auch ein Mülleimer stehe.

TOP: 9 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 9.1 öffentlich
Gemeinderat Reffert

Er fragte nach dem Sachstand Fahrradständer an der Hildastraße.

Antwort des Bürgermeisters Dr. Göck:

Er antwortete, diese sind bestellt für den Hildaplatz.

TOP: 9.2 öffentlich
Gemeinderat Gothe

Gemeinderat Gothe regte zum einen an, auch Sitzgelegenheiten beim Bücherregal am Schwimmbad zu schaffen. Außerdem wies er auf die Berta Benz Gedächtnisfahrt am 11. August hin, die auch durch Brühl führen wird.

TOP: 9.3 öffentlich
Gemeinderätin Calero

Sie fragte nach einem neuen Vororttermin an der Halfpipe, nachdem ihrer Ansicht nach, die Situation dort in letzter Zeit etwas eskaliert sei.

Antwort des Bürgermeister Dr. Göck:

Er antwortete die nächste Open-Air-Sprechstunde von Postillion werde im Juli stattfinden, außerdem habe er ein Gespräch gehabt mit dem Leiter des Polizeireviers in Neckarau. Bei 20 Streifenfahrten seien dort an der Halfpipe keine Vorkommnisse festgestellt worden. Die Polizei werde aber die Streifenfahrten fortsetzen. Insbesondere gab es dort keine Hinweise auf Drogendelikte. Das Bauamt wird außerdem beginnen Bänke in die Halfpipe einzubauen.

TOP: 9.4 öffentlich
Gemeinderätin Stauffer

Sie fragte nach Problemen mit dem Bistro in der Adlerstraße 3.

Antwort des Bürgermeister Dr. Göck:

Er antwortete, hier liege eine Anzeige vor der nachgegangen werde.

TOP: 9.5 öffentlich
Gemeinderat Hufnagel

Er fragte an, wie es mit der Umsetzung der Lärmaktionsplanung in der Ketscherstraße weiter gehen werde.

Antwort vom Bürgermeister Dr. Göck:

Er antwortete, nachdem der Lärmaktionsplan jetzt beschlossen sei, wäre zeitnah ein Gesprächstermin mit der Straßenbehörde des Landratsamtes terminiert, die diesen umsetzen muss.

TOP: 9.6 öffentlich
Gemeinderat Zelt

Er wollte wissen, ob mittlerweile die Unterschriftenliste der Bürgerinitiative FV Brühl eingegangen sei.

Antwort des Bürgermeister Dr. Göck:

Er verneinte dies.

TOP: 10 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 10.1 öffentlich
Herr Lorbeer

Herr Lorbeer antwortete direkt darauf, dass die Liste noch nicht komplett digitalisiert sei. Das solle im Laufe der Woche geschehen und man werde sie dann der Verwaltung zukommen lassen. Außerdem wollte er wissen, wie das mit dem runden Tisch weiter gehe, insbesondere wer, dort an diesem runden Tisch sitzen würde. Er erinnerte an den Plan, dass der Bürgermeister Dr. Göck zugesagt habe, dass dort kein Investor sitzen würde. Auch fragte er nach Terminen.

Antwort Bürgermeister Dr. Göck:

Er antwortete es müssten verschiedene Ideen zusammengefasst werden, der von Herrn Lorbeer erwähnte 24.07.19 sei ein mögliches Datum.

TOP: 10.2 öffentlich
Altgemeinderat Herr Geier

Altgemeinderat Herr Geier bedauerte die Stellungnahme der Verwaltung zum Thema untere Baurechtsbehörde. Man habe das zwar damals vor 18 Jahren geprüft, aber damals standen noch viele Baugebiete zur Erschließung an, sodass der Aufwand von damals mit heute, seiner Ansicht nach, nicht mehr miteinander verglichen werden könnte. Die Bürger würden es nicht verstehen, wenn sie Gemeinderäte ansprechen würden und das Gegenteil würde passieren, siehe zum Beispiel Bebauung Promenadenweg. Hier sind durch eine örtliche Baurechtsbehörde andere Möglichkeiten. Außerdem sei eine örtliche Baurechtsbehörde ein Stück Bürgernähe.

Antwort Bürgermeister Dr. Göck:

Er antwortete, die Gemeinderäte könnten, auch wenn Brühl untere Baurechtsbehörde sei, keine Genehmigungen erteilen oder verweigern. Die Entscheidung treffe nicht der Gemeinderat, sondern die Baurechtsbehörde nach Recht und Gesetz.